



§1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Name des Vereins ist Pfälzerwald-Verein, Ortsgruppe Offenbach/Queich E.V.
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.2 Der Verein hat den Sitz in Offenbach/Queich.
- 1.3 Der Verein ist als Ortsgruppe Mitglied im Pfälzer-Verein e.V., mit Sitz in Neustadt an der Weinstraße.
- 1.4 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 1.5 Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau/Pfalz unter der Registernummer VR 2054 eingetragen.

§2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege:
 - Des Wanderns in allen seinen Formen
 - Des Natur- und Umweltschutzes sowie der Landschaftspflege im Sinne der entsprechenden Bundes- und Landesgesetze
 - Förderung, Pflege und Erhalt von Kultur jeglicher Art und Ausprägung
 - Der pfälzischen Heimat- und Volkskunde
 - Der Jugend- und Familienarbeit und geeigneten Angeboten.
- 2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Anlage und Erhaltung der Markierung von Wanderwegen
 - Mitarbeit bei der Herausgabe von Wanderkarten, Wanderführern und der Vereinszeitschrift
 - Verbreitung von Kenntnissen über das Betreuungsgebiet des Pfälzer-Vereins
 - Wanderungen und Fahrten unter fachkundiger Führung
 - Durchführung eigener und Unterstützung von Maßnahmen Dritter im Natur-, Landschaft- und Umweltschutz
 - Erhaltung lebendigen bodenbeständigen Brauchtums sowie Schutz von Natur- und Kulturdenkmälern
 - Jugendarbeit und Veranstaltungen für junge Familien mit Kindern
 - Lehrgänge die dem Vereinszweck und der Erhalt, Pflege und Entwicklung der heimatlichen Mittelgebirgs- und Waldlandschaften in ihrer von Natur und Geschichte geprägten charakteristischen Gestalt dienen.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
(Achtung: bei Bedarf kann jede Ortsgruppe hier auch die Regelungen zur „Ehrenamtschulpauschale“ analog zu §2.5 der Satzung des Pfälzerwald-Vereins e.V. übernehmen).



§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 3.2 Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Verein einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten.
- 3.3 Über die Annahme des Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung wird der gewünschte Beginn der Mitgliedschaft bestätigt und der Mitgliedsbeitrag fällig.
- 3.4 Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist dem Antragsteller schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen die Ablehnung ist innerhalb von vier Wochen der Einspruch beim Geschäftsführenden Vorstand des Pfälzerwald-Vereins e.V. zulässig, der darüber entscheidet.

§4 Mitgliederarten und Beitragsregelung

Die Ortsgruppe unterscheidet ihre Mitglieder in

▪ **A-Mitglieder**

Mitglieder, die den von der Mitgliederversammlung des Pfälzerwald-Vereins e.V. festgesetzten Vereinsbeitrag und dazu einen Ortsgruppeneinzuschlag bezahlen. Sie besitzen Recht auf Ehrung und alle Vereinsrechte, Verwitwete B-Mitglieder können durch Erklärung nach dem Tod des Partners die Mitgliedschaft als A-Mitglied fortsetzen.

▪ **B-Mitglieder**

Mitglieder einer Familie; wer als Ehegatte oder in eheähnlicher Beziehung mit dem A-Mitglied lebend, der Ortsgruppe nicht als A-Mitglied, sondern als Familienmitglied beitrete; wer nach seiner Verheiratung mit einem A-Mitglied seine bisherige Mitgliedschaft als Familienmitgliedschaft weiterführen will.

Die bisherige Mitgliedschaft wird angerechnet. Die Mitgliedschaft in der Familie erlischt mit dem Ende der Ehe/Beziehung. Die Mitgliedschaft in der Familie ist nur innerhalb derselben Ortsgruppe möglich.

Familienmitglieder zahlen einen von der Ortsgruppe festzusetzenden Ortsgruppeneinzuschlag,

- jedoch keinen Vereinsbeitrag. Sie besitzen recht auf Ehrung und alle Vereinsrechte; sie bekommen keine Vereinszeitschrift zugestellt.

Kinder bis 14 Jahre von A- oder B-Mitgliedern gelten ebenfalls als Mitglied einer Familie, haben jedoch kein Stimmrecht. B-Mitglieder können in Ämter des „Haupt-Vereins“ und der Ortsgruppe gewählt werden.

▪ **C-Mitglieder**

Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (bzw. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr bei Ausbildung) sind Mitglieder und zahlen den von der Jugendwartetagung (siehe Satzung der Deutschen Wanderjugend im PWV) festgesetzten Beitrag und dazu einen von der Ortsgruppe festzusetzenden Ortsgruppeneinzuschlag für Jugendliche. Sie besitzen unter 18 Jahren kein Stimmrecht, jedoch Recht auf Ehrung.

▪ **Zweitmitglieder**

Sind natürliche Personen, die bereits in einer anderen Ortsgruppe A-, B- oder C-Mitglied sind. Sie können einer oder mehreren weiteren Ortsgruppen gegen Zahlung des jeweiligen Ortsgruppeneinzschlages beitreten und erwerben damit Stimmrecht und Recht auf Ehrung auf Ortsgruppenebene.



§5 Beendigung der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft beim Verein endet durch

- Austritt
- Ausschluss (wegen vereinsschädigendem Verhalten, Beitragsrückstand o.ä.)
- Tod

5.2 Jedes Mitglied kann mit einer Frist von vier Wochen seine Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand der Ortsgruppe zum Jahresende kündigen.

5.3 Ein Mitglied kann vom Vorstand aus wichtigem Grund durch Zweidrittelmehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist vorher zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied hat Einspruchsrecht bei der nächsten Mitgliederversammlung der Ortsgruppe. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Einspruch.

5.4 Das ausgeschlossene Mitglied kann einen weiteren Widerspruch einlegen; dieser muss innerhalb von zwei Wochen nach Ablehnung des Einspruches durch die Mitgliederversammlung der Ortsgruppe beim Hauptvorstand des Pfälzerwald-Vereins e.V. eingehen, der darüber entscheidet. Wird der Widerspruch abgelehnt, ist kein weiteres Rechtsmittel innerhalb des Vereins möglich.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

7.1 Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens 14 Tage vorher öffentlich anzukündigen durch z.B. Anschlag Aushangkasten des Vereins und schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie sollte jährlich vor der Mitgliederversammlung des Pfälzerwald-Verein e.V. erfolgen.

7.2 Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens umfassen:

- Jahresbericht, Rechnungslegung, Entlastung
- Wünsche und Anträge
- Alle drei Jahre Neuwahlen des Vorstandes und von zwei Rechnungsprüfern sowie gegebenenfalls
- Festsetzung der Ortsgruppeneinzuschläge
- Haushaltsplan.

7.3 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter oder einem weiteren vom Vorstand beauftragten Vertreter geleitet. Sie besteht aus allen Mitgliedern, die je eine Stimme haben, soweit in der Satzung nichts anderes geregelt ist.

7.4 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

7.5 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.



- 7.6 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden; sie muss stattfinden, wenn dies ein Viertel aller Mitglieder beantragt.

§8 Jugendgruppe

- 8.1 Die Ortsgruppe sollte die Bildung einer Jugendgruppe anstreben. Diese bildet eine eigene Gruppe innerhalb der Ortsgruppe.
- 8.2 Das Nähere regelt die Satzung der Deutschen Wanderjugend im Pfälzerwald-Verein e.V.

§9 Vorstand

- 9.1 Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, die beide den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeder für sich alleine vertreten können. Ferner gehören der Rechner, der Wanderwart und der Schriftführer zum Vorstand. Die Alleinvertretung des stellvertretenden Vorsitzenden wird im Innenverhältnis nur wirksam, wenn der Vorsitzenden verhindert ist.
Die Einsetzung eines Jugendwartes und weitere Fachwarte nach dem Vorbild des Pfälzerwald-Vereins e.V., sollte angestrebt werden. Diese gehören dann ebenfalls dem Vorstand an.
- 9.2 Der Vorstand wird, mit Ausnahme des Jugendwartes, durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis Nachfolger gewählt wurden.
- 9.3 Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter laden mindestens zweimal jährlich zur Vorstandssitzung ein.
Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie sind dazu verpflichtet, wenn es die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes von Ihnen verlangt.
- 9.4 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Vorstand kann der Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit eine Vertretung bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wählen.
- 9.5 Der Vorstand bestimmt die Richtlinien für die Vereinsarbeit gemäß der Satzung. Er kann zu seiner Unterstützung Fachausschüsse auch mit Nicht-Vorstandsmitgliedern berufen. Die Beschlüsse solcher Fachausschüsse gehen als Antrag an den Vorstand, der darüber endgültig entscheidet.
- 9.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 9.7 Die Ortsgruppe ist verpflichtet:
- Zur Unterhaltung eines regelmäßigen Wanderbetriebes. Sie hat hierzu jedes Jahr mindestens zwölf Monatswanderungen zu veranstalten und in einem Wanderplan zu erfassen.
 - Die Veranstaltungen des Hauptvorstandes des Pfälzerwald-Verein e.V. in den Wanderplan der Ortsgruppe aufzunehmen und den Besuch derselben zu fördern.
 - Bis zum 1. April alle Beitragsverbindlichkeiten gegenüber dem Pfälzerwald-Verein e.V. zu erfüllen.
 - An den Bezirksversammlungen teilzunehmen.



§10 Ehrungen

Es gilt die Ehrenordnung des Pfälzerwald-Vereins e.V.

§11 Abstimmung und Niederschriften

- 11.1 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit der Antrag als abgelehnt.
- 11.2 Über die Mitgliederversammlungen, die Sitzungen des Vorstandes und der Fachausschüsse sind Niederschriften anzufertigen und jeweils vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§12 Satzungsänderung

Vorschläge zu Änderungen und Ergänzungen der Satzungen müssen allen Mitgliedern der Ortsgruppe im Rahmen der Einberufung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Dann kann eine Satzungsänderung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Änderungen und Ergänzungen sollen nur im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand des Pfälzerwald-Vereins e.V. durchgeführt werden. Bei mangelndem Einvernehmen der Satzungen der Ortsgruppe mit den eingegangenen satzungsmäßigen Verpflichtungen gegenüber dem Pfälzerwald-Verein e.V. kann der Hauptvorstand des Pfälzerwald-Verein e.V. (siehe §7 der Satzung des Pfälzerwald-Vereins e.V.) die Ortsgruppe ausschließen.

§13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Hauptvorstand des Pfälzerwald-Vereins e.V. muss hiervon benachrichtigt werden. Die Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern einen Monat vorher bekannt gegeben werden. Drei Viertel der abgegebenen Stimmen müssen dem Antrag bei der Mitgliederversammlung bejahen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das noch vorhandene Vermögen je zur Hälfte an den katholischen und evangelischen Kindergarten in Offenbach/Queich, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§14 Inkrafttreten

Die am 18.03.2022 von der Ortsgruppe Offenbach/Queich des Pfälzerwald-Verein e.V. beschlossene Satzung tritt am Tag des Eintrages beim Amtsgericht in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1.5.2013 außer Kraft.